

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Bad Driburg

Inkrafttreten des Bebauungsplanes BA 05 „Katzohlbachaue“ der Stadt Bad Driburg, Kernstadt

I. Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Bad Driburg hat in seiner Sitzung am 21.06.2022 folgende Beschlüsse gefasst:

- 1. Der Stadtrat beschließt, die Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit vom 24.06.2019 bis 12.07.2019 (§ 3 Abs. 1 BauGB) und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) gemäß der als Anlage 1 zur Sitzungsvorlage beigefügten Abwägungstabelle abzuwägen.*
- 2. Der Stadtrat beschließt, die Stellungnahmen aus der öffentlichen Auslegung vom 07.06.2021 bis 09.07.2021 (§ 3 Abs. 2 BauGB) und der parallelen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB) gemäß der als Anlage 2 zur Sitzungsvorlage beigefügten Abwägungstabelle abzuwägen.*
- 3. Der Stadtrat beschließt, die Stellungnahmen aus der 2. öffentlichen Auslegung vom 04.04.2022 bis 22.04.2022 (§ 4a Abs. 3 BauGB) gemäß der als Anlage 3 zur Sitzungsvorlage beigefügten Abwägungstabelle abzuwägen.*
- 4. Der Stadtrat beschließt, unter Berücksichtigung der unter den Punkten 1 bis 3 gefassten Teilbeschlüsse, gemäß § 10 Abs. 1 BauGB den Bebauungsplan BA05 „Katzohlbachaue“, mit den textlichen und zeichnerischen Festsetzungen als Satzung. Gleichzeitig wird die zu dem Bebauungsplan gehörige Begründung mit dem Umweltbericht beschlossen (s. Anlagen 5 und 6 zur Sitzungsvorlage) und die als Anlage 7 zu dieser Sitzungsvorlage beigefügte „zusammenfassende Erklärung“, welche dem Bebauungsplan beigefügt wird, gebilligt.*

1. §§ 214 und 215 Baugesetzbuch

Unbeachtlich werden gemäß § 215 Absatz 1

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Bad Driburg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dieses gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

2. § 44 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 Baugesetzbuch

Sind die in den §§ 39 bis 42 Baugesetzbuch bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Absatz 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

3. § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung NRW

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO/NW) kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift bzw. die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

V. Bekanntmachung

Hiermit wird gemäß § 7 Absatz 7 GO NW i. V. m. § 2 Absatz 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) bestätigt, dass die Bekanntmachung dem Ratsbe-

schluss entspricht und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Die vorstehenden Beschlüsse des Bebauungsplanes BA05 „Katzohlbachaue“ werden hiermit gem. § 7 Abs. 4 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) i. V. m. § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan BA05 „Katzohlbachaue“ gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Bad Driburg, den 24.07.2023
STADT BAD DRIBURG
Der Bürgermeister

Burkhard Deppe